Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1876.

1. Revision der Bauordnung.

Der Senat hat die Herren Bürgermeister **Pfeiffer** und Senator **Weinhagen** aus der Deputation wegen Revision der Bauordnung entlassen und Herrn Senator **Plump** zum Mitgliede derselben ernannt.

2. Abänderung des gerichtlichen Verfahrens.

Dem Senate ist von der Justizcommission desselben der beiliegende Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen des gerichtlichen Verfahrens betreffend, nebst Motiven vorgelegt worden. Dieser Gesetzentwurf ist das Werk gemeinschaftlicher Berathungen der genannten Senatscommission und einiger vom Richtercollegium hiermit beauftragter Mitglieder desselben, und unter Mitwirkung eines berufenen Kreises hiesiger Rechtsgelehrten, so wie nach wiederholter Prüfung einer größeren Commission des Senats ergänzt und zum Abschluß gekommen. Der Senat erblickt in den vorgeschlagenen Bestimmungen wesentliche Verbesserungen und Erleichterungen des gerichtlichen Verfahrens und ersucht, indem er den Gesetzentwurf genehmigt, die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, so wie um die Ermächtigung, den Tag zu bestimmen, an welchem das zu erlassende Gesetz in Kraft treten soll.

Gesetz, betreffend Abänderung des gerichtlichen Verfahrens.

Anlage 1.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

I. Für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 1.

Das Obergericht als Gericht erster Instanz für streitige Civilsachen wird aufgehoben.

Alle bisher der Competenz des Obergerichts nach § 8 a bis d der Gerichtsordnung und der denselben abändernden Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juni 1872 unterworfenen Sachen sind bei dem Untergerichte zu Bremen anhängig zu machen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnungen vom 27. Juni 1864 Nr. XVIII. und XIX. treten, mit Ausnahme für das Verfahren in geringfügigen Sachen (§ 67 der Gerichts-Ordnung), außer Kraft.

Als geringfügig werden diejenigen Sachen angesehen, bei welchen die Klagsumme den Betrag von *M.* 300 nach Maßgabe der §§ 9, 10, 11 der Gerichtsordnung nicht übersteigt.

A. Verfahren vor dem Untergerichte, dem Handelsgerichte und den Aemtern.

§ 3.

Die Bestimmungen im § 71 und 75 der Gerichtsordnung rücksichtlich der Aufgabe von Sachen für die Audienzliste des Obergerichts finden auf alle nicht als geringfügig zu behandelnden Sachen Anwendung.

§ 4.

Im ersten Termin ist die Klage sofort zu beantworten und die Sache weiter zu verhandeln, falls ein Antrag auf Aussetzung der Verhandlung nicht gestellt wird oder rechtlich unzulässig ist. Wird ein rechtlich zulässiger Antrag auf Aussetzung der Verhandlung gestellt, so beraumt der Vorsitzer nach Anhörung der Parteien einen anderweiten, nach Beschaffenheit des Falles zu bemessenden Termin zur Verhandlung an.

§ 5.

Wenn durch Erkenntniß des Gerichts den Parteien Beweise auferlegt oder sonstige Handlungen von denselben gefordert werden, so wird zur Verhandlung hierüber ein nach Ermessen des Gerichts zu bestimmender Termin anberaumt.

§ 6.

Im Falle der Anberaumung eines Verhandlungstermins wird die Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet. Zur Vorbereitung durch Schriftsätze ist die durch einen Anwalt vertretene Partei verpflichtet, die nicht durch einen Anwalt vertretene Partei berechtigt.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Rechtsnachtheile in der Sache selbst nicht zur Folge.

Der Vorsitzer des Gerichts ist befugt, der Partei die Annahme eines Sachführers aufzuerlegen unter der Verwarnung, daß, wenn sie nicht Folge leistet, die Rechtsnachtheile des Ausbleibens in Anwendung kommen.

§ 7.

Der vorbereitende Schriftsatz soll die Anträge, welche die Parteien in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigen, die Angabe der zur Begründung derselben dienenden thatsächlichen Verhältnisse sowie die Erklärung über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners, und im Beweisverfahren oder bei anticipirtem Beweise die Bezeichnung der zu benutzenden Beweismittel und die Erklärung über die vom Gegner bezeichneten Beweismittel enthalten. Rechtsausführungen dürfen die Schriftsätze nicht enthalten.

§ 8.

Dem vorbereitenden Schriftsatze sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche in dem Schriftsatze Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so genügt die Beifügung eines Auszugs, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

§ 9.

Den zur Vorbereitung der Verhandlung dienenden Schriftsatz hat die Partei, welche zunächst in dem anberaumten Verhandlungstermine eine ihr obliegende Handlung, namentlich die Beantwortung der Klage oder die Antretung eines Beweises, vorzunehmen hat, dem Gegner in der ersten Hälfte des Zeitraums zwischen der Anberaumung und dem Tage des Verhandlungstermins zustellen zu lassen.

In so weit dieser Schriftsatz zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht genügt, hat jede Partei dem Gegner solche thatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittelst ferneren vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzutheilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag, mindestens aber sechs Tage vor dem Verhandlungstermin, den Tag desselben und den der Zustellung nicht mitgerechnet.

Tritt eine Vertagung der mündlichen Verhandlung ein, so kann das Gericht die Fristen bestimmen, binnen welcher die noch erforderlichen vorbereitenden Schriftsätze mitzutheilen sind.

§ 10.

Spätestens sechs Tage vor dem Verhandlungstermin, den Tag desselben und den der Einreichung nicht mitgerechnet, sind die vorbereitenden Schriftsätze in zweiter Ausfertigung nebst den Anlagen der Gerichtskanzlei einzureichen, mit einer Bescheinigung des Gerichtsboten oder des Gegners, beziehungsweise seines Vertreters, über die geschehene Zustellung und den Tag derselben.

§ 11.

Ist die Verhandlung nicht gehörig oder nicht rechtzeitig vorbereitet, so ist das Gericht befugt, nach seinem Ermessen entweder einen neuen Verhandlungstermin anzuberaumen unter Verurtheilung des säumigen Theils in die Kosten des Termins oder die Verhandlung ohne schriftliche Vorbereitung zu gestatten unter Verurtheilung des Anwalts, welcher durch sein Verschulden die Vorbereitung, bezw. die genügende oder die rechtzeitige Vorbereitung versäumt hat, in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 *M.*

§ 12.

Für jeden nach dem ersten Termin folgenden Termin, in welchem von Amtswegen auf Grund mangelnder oder ungenügender oder nicht rechtzeitiger Vor-

bereitung oder auf Antrag der Parteien die Verhandlung ganz oder theilweise vertagt wird, wird eine besondere Kanzleigebühr im Betrage von

M.	3	in Sachen bis zu	M.	1000					
„	6	„ „	über	„	1000	bis zu	M.	3000	
„	8	„ „	„	„	3000	„	„	„	6000
„	10	„ „	„	„	6000				

von der in die Terminskosten verurtheilten Partei erhoben.

Erfolgt die Aussetzung der Verhandlung von Amtswegen aus einem andern Grunde, so ist eine Kanzleigebühr dafür nicht zu berechnen.

§ 13.

Gegen die Partei, welche im Verhandlungstermin nicht erscheint oder nicht handelt, treten die Rechtsnachtheile des Ausbleibens ein, sofern nicht eine Aussetzung der Verhandlung angeordnet wird.

§ 14.

Bei der mündlichen Verhandlung ist den Parteien nicht gestattet, die vorbereitenden Schriftsätze zu verlesen oder auf dieselben anstatt des mündlichen Vortrages Bezug zu nehmen.

§ 15.

Das Gericht darf Anträge und Thatsachen, welche bei der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen worden sind, nicht berücksichtigen.

§ 16.

Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Thatsachen und beigebrachten Beweismittel, sowie über die Echtheit der im Original oder in Abschrift zu den Acten gebrachten Urkunden zu erklären.

Thatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden, so wie Urkunden, deren Echtheit nicht ausdrücklich bestritten wird, als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Thatsachen, welche weder eigene Handlungen der Partei, noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind und über von Andern herrührende Urkunden zulässig.

Zur Erklärung über thatsächliche Behauptungen und Beweismittel, von welchen der Gegner nicht durch vorbereitende Schriftsätze vor dem Verhandlungstermin zeitig (§ 9, Abs. 2) Kenntniß erhalten hat, kann Anberaumung eines andern Verhandlungstermins verlangt werden.

§ 17.

Dem Gerichte steht es frei, nach stattgehabten mündlichen Verhandlungen den Parteien die Einreichung einer schriftlichen Darstellung des wesentlichen Inhalts ihrer Vorträge, so weit hierzu die vorbereitenden Schriftsätze nicht genügen, zu bewilligen oder aufzuerlegen

§ 18.

Der Kläger ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Beklagten die Klage zu ändern. Als eine Aenderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Aenderung des Klaggrundes

1) die thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden;
2) der Klagantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird;
3) statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

Der § 143 der Gerichtsordnung ist aufgehoben.

§ 19.

In dem aufzunehmenden Protokoll ist der Gang der Verhandlungen nur im Allgemeinen anzugeben. Die thatsächlichen Behauptungen, Anträge, Erklärungen, Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, welche nicht aus den dem Protokoll beigefügten Schriftsätzen hervorgehen, sowie Abweichungen von denselben sind in das Protokoll aufzunehmen und am Schlusse der Verhandlung zu verlesen.

Der vor der Verhandlung zu bestellende Referent hat darauf zu achten, daß dieser Vorschrift entsprochen werde.

§ 20.

Ist nach Beendigung der Verhandlung die Sache nicht spruchreif, so bestimmt der Vorsitzer des Gerichts für die noch vorzunehmenden Handlungen einen neuen Termin, für welchen die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen.

§ 21.

Ist die Sache spruchreif, so erfolgt die Verkündigung des Urtheils entweder in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher abgesehen von besondern Ausnahmefällen nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden darf.

Die Abfassung der Entscheidungsgründe kann vorbehalten werden, muß jedoch spätestens acht Tage nach Verkündigung des Urtheils erfolgen.

§ 22.

Die Einwendung des Rechtsmittels der Appellation geschieht innerhalb vierzehn Tage nach Bekanntmachung des Urtheils.

§ 23.

Auf das Verfahren in geringfügigen Sachen (§ 2), für welches die bisher geltenden Vorschriften in Kraft bleiben, finden die obigen Bestimmungen, mit Ausnahme der §§ 16 und 18, keine Anwendung.

Die Bestimmung im zweiten Absatz des § 312 der Gerichtsordnung wird aufgehoben.

B. Eidesformeln.

§ 24.

An Stelle des in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formulars für die Beeidigung von Zeugen tritt folgendes Formular:

Zeugen-Eid.

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde.

So wahr helfe mir Gott!“

§ 25.

An Stelle der Formulare der Gerichtsordnung für die Beeidigung von Sachverständigen und Schätzern tritt folgendes Formular:

Eid für Sachverständige.

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich das von mir geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

So wahr helfe mir Gott!“

C. Mahnverfahren.

§ 26.

Wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme bis zum Betrage von 300 Mark einschließlich zum Gegenstande hat, ist auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen.

Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist, oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande erfolgen müßte.

§ 27.

Das Gesuch wird in der Kanzlei des Gerichts (§ 28) angebracht und muß enthalten:

1) Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnung,

2) die bestimmte Angabe des Betrages der Forderung und des Grundes des Anspruchs,

3) das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls.

§ 28.

Der Zahlungsbefehl wird und zwar auch in Handelssachen von einem Mitgliede des Untergerichts für geringfügige Sachen, in den Hafenstädten von den Aemtern, Abtheilung für Justizsachen, erlassen.

§ 29.

Der Zahlungsbefehl enthält die im § 27 unter 1. und 2. bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den etwa geforderten Zinsen zu befriedigen oder Widerspruch zu erheben.

Die Erhebung des Widerspruchs geschieht mündlich an der Gerichtskanzlei.

§ 30.

Entspricht das Gesuch nicht den Bestimmungen der §§ 26 und 27 oder ergiebt sich aus dem Inhalte des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen.

Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

§ 31.

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit einschließlich der Unterbrechung der Verjährung ein.

§ 32.

Der Schuldner kann gegen den Anspruch Widerspruch erheben, so lange die Vollstreckbarkeitsverfügung nicht erlassen ist.

§ 33.

Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs verliert der Zahlungsbefehl seine Wirksamkeit. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit für die Unterbrechung der Verjährung bleiben jedoch bestehen, wenn der Gläubiger innerhalb sechs Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls im ordentlichen Verfahren bei dem zuständigen Gerichte Klage erhebt.

§ 34

Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Theil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

§ 35.

Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Antrag des Gläubigers für vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitsverfügung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Diese Verfügung ist auf den Zahlungsbefehl zu setzen und hat die Wirkung der Vollstreckungsverfügung des § 316 der Gerichtsordnung. In dieselbe sind die dem Gläubiger zu erstattenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen. Die Vollstreckbarkeitsverfügung ist dem Schuldner vor oder bei der Vollstreckung zuzustellen, wofür eine besondere Gebühr nicht stattfindet.

§ 36.

Gegen die Vollstreckbarkeitsverfügung findet der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Widerspruchsfrist statt. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht vom Gerichte aus besonderen Gründen bewilligt wird, und ist nach vorgängiger, die Gründe des Antrags und die Bescheinigungsmittel für dieselben angebenden Ladung des Gegners spätestens in einer binnen zwei Wochen nach Zustellung der Vollstreckbarkeitsverfügung stattfindenden Sitzung des Untergerichts für geringfügige Sachen zu rechtfertigen. — Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur statt, wenn der Schuldner oder sein Bevollmächtigter durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere unabwendbare Verhinderungen, wohin jedoch die Nachlässigkeit des Bevollmächtigten nicht zu rechnen ist, außer Stand gesetzt war, seinen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl zeitig zu erklären. Die im § 33 bestimmte Frist von sechs Monaten läuft im Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von dem Tage der Verkündigung des dieselbe aussprechenden Erkenntnisses an.

§ 37.

Wird, im Falle ein Widerspruch nicht erhoben ist, die Vollstreckung nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehls angerechnet nachgesucht, so verliert dieser seine Kraft, dergestalt, daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit einschließlich der Unterbrechung der Verjährung erlöschen.

§ 38.

Zur Erwirkung eines Zahlungsbefehls, so wie zur Erhebung des Widerspruchs bedarf es nicht des Nachweises einer Vollmacht. Zu dem Antrag auf die Vollstreckbarkeitsverfügung wird eine Vollmacht erfordert.

§ 39.

Die Kanzleigebühr für einen Zahlungsbefehl und diejenige für die Verfügung der Vollstreckbarkeit eines Zahlungsbefehles beträgt bei Geldsummen

von	1	bis zu	30	ℳ.	einschl.	25	₰
über	30	„ „	100	„	„	50	„
„	100	„ „	200	„	„	75	„
„	200	„ „	300	„	„	1	ℳ.

II. Für das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

A.

An Stelle des § 35, 1 und 2 der Gerichtsordnung und der §§ 79 und 127 der Vormundschaftsordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 40.

Für die Verwaltung der Obervormundschaft in der Stadt Bremen und dem Landgebiete besteht eine gerichtliche Behörde unter dem Namen Pupillencommission. In den Städten Vegesack und Bremerhaven ist den dortigen Aemtern die Verwaltung der Obervormundschaft übertragen.

Verfügungen in Vormundschaftssachen werden gültig von einem Mitgliede der Vormundschaftsbehörde erlassen, mit Ausnahme der vor die Pupillencommission gehörigen Fälle des § 84 der Vormundschaftsordnung, in welchen letzteren die Verfügung von zwei Mitgliedern derselben zu erlassen ist.

§ 41.

Unbewegliche Güter der Pfleglinge so wie dingliche Gerechtsame derselben an unbeweglichen Gütern können bei Strafe der Nichtigkeit nicht ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde öffentlich oder unter der Hand vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmefälle (E.- u. Hdf.-Ordn. § 8, g und i) veräußert werden.

Zu dem Ende haben die Vormünder der vormundschaftlichen Behörde

a. die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräußerung zu einem gewissen Preise nachzuweisen;
b. den Grundsteuerwerth der zu veräußernden Grundstücke nachzuweisen. Ob noch eine besondere Schätzung stattzufinden und ob ein Bericht von Sachverständigen über den gegenwärtigen Zustand der Grundstücke beizubringen sei, hängt von dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde ab;
c. nachzuweisen, daß das Kaufgeld oder die Gegenleistung gehörig gesichert werde;
d. bei Veräußerungen unter der Hand die den Vertragsabschluß enthaltende Urkunde vorzulegen.

Sind die Pfleglinge bereits über 18 Jahre alt, so sind auch diese von der Behörde darüber zu vernehmen. Die Vernehmung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie mit unverhältnißmäßigen Weiterungen verbunden ist. Die Gründe der Unterlassung sind in dem Bescheide anzuführen.

Wenn solchergestalt verfahren ist, kann der Pflegling nach erlangter Volljährigkeit die Veräußerung nicht anfechten oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen nachsuchen.

§ 42.

Die Eröffnung von Testamenten geschieht vor einem Einzelrichter. Auf Verlangen der erschienenen Betheiligten sind die Testamente denselben vorzulesen.

B.

An Stelle der §§ 6, 27, 63, 89 und 90 der Erbe- und Handfestenordnung treten die folgenden Bestimmungen der §§ 43 bis 46.

§ 43.

(§ 6 Abs. 1 der Erbe- und Handfestenordnung.)

Der Commission ist die volle richterliche Gewalt übertragen, welche von einem Mitgliede derselben ausgeübt werden kann.

§ 44.

(§ 27 der Erbe- und Handfestenordnung.)

Bei öffentlichen Verkäufen werden die Anschläge, welche die Beschreibung, Gerechtsame, Servituten und Lasten des zu verkaufenden Immobile enthalten, mit steter Berücksichtigung der vorhandenen älteren Anschläge und sonstiger auf das Erbe bezüglichen Urkunden verfertigt und zur Publicität gebracht, und bleiben außerdem nach § 30 wenigstens noch 14 Tage auf der Kanzlei deponirt.

§ 45.

(§ 63 der Erbe- und Handfestenordnung.)

Die Lassung geschieht durch Einhändigung der Lassungsurkunde an den Erwerber nach Zustimmung des Veräußerers auf Anordnung der Commission. Wenn indeß der Veräußerer rechtskräftig verurtheilt ist, die Lassung vor sich gehen zu lassen, so kann die sonst erforderliche Zustimmung des Veräußerers statt seiner von der Commission ertheilt werden.

§ 46.

(§§ 89 und 90 der Erbe- und Handfestenordnung.)

Die Handfesten werden an den Williger, falls aber von ihm ein Notar zur Willigung beauftragt war, an diesen gegen Empfangsbescheinigung abgeliefert, und zwar auf Anordnung der Commission.

Ist eine Willigung zur öffentlichen Kunde gebracht, so geschieht die Ablieferung nach Ablauf der Beispruchsfrist, und wenn ein Beispruch eingelegt ist, nach dessen Erledigung.

§ 47.

Die Zeitbestimmungen in den §§ 17, 24, 88 und 104 der Erbe- und Handfeste ordnung werden folgendermaßen abgekürzt:

Die Frist von sechs Wochen im § 17 wird auf drei Wochen, die vierzehntägigen Zwischenräume daselbst werden auf achttägige bestimmt.

Im § 24 tritt an Stelle der sechsten die dritte Woche.

Statt der im § 88 vorgeschriebenen zweimaligen Bekanntmachung an einem Montage mit vierzehntägigem Zwischenraum genügt eine einmalige Bekanntmachung.

Die Frist von vier Wochen im § 104 wird auf acht Tage bestimmt, dergestalt, daß dieselbe am achten Tage von dem Tage der Bekanntmachung an (diesen nicht mitgerechnet) endigt.

§ 48.

Durch Verordnung des Senats können nach Anhörung des Richtercollegiums die Geschäfte und Zuständigkeiten des Erbe- und Handfestenamtes rücksichtlich der in Vegesack und Bremerhaven belegenen Immobilien den dortigen Aemtern übertragen werden.

III. Für das Verfahren in Strafsachen.

Die Strafproceßordnung vom 26. December 1870 wird folgendermaßen abgeändert:

§ 49.

Die Bestimmung des § 19 unter 2 f. wird aufgehoben und es tritt an Stelle derselben Folgendes:

f. des Verbrechens der Urkundenfälschung (§ 268 ff., § 272, § 273 das.), des Bankerutts (§ 281 das.) u. s. w., wie bisher;

g. der Verbrechen solcher Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sofern die Verbrechen nicht unter § 57 1 oder 2 des Strafgesetzbuches fallen.

§ 50.

§ 326 wird dahin abgeändert:

Bei Verbrechen muß vorbehältlich der im § 547 a. E. enthaltenen Vorschrift in den Fällen des § 19 2 f. und g. und § 19 3 eine Voruntersuchung der Hauptverhandlung vorhergehen.

In den übrigen Fällen, sowie bei Vergehen, die vor das Strafgericht gehören, ist es dem Ermessen der Staatsanwaltschaft anheimgegeben, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei.

Ueber die Voruntersuchung bei dem Polizeigericht bestimmt der Titel XXII.

§ 51.

1) Die Anklagekammer als ein besonderes Gericht ist aufgehoben. Die derselben in der Strafproceßordnung zugewiesenen Functionen werden vom Strafgerichte wahrgenommen, in den Fällen des § 343 unter 4 jedoch nur, wenn bei dem Beschlusse über die Voruntersuchung Verbrechen in Frage kommen, welche unter § 19 2 f. oder g. (§ 49), oder § 19 3 fallen, und zwar in den Fällen des § 365 auch dann, wenn dies nur bezüglich einer der verschiedenen Handlungen oder einer der verschiedenen Personen der Fall ist.

2) In allen übrigen Fällen des § 343 unter 4 tritt an Stelle der Anklagekammer der Untersuchungsrichter.

§ 52.

Das Strafgericht faßt seine Beschlüsse innerhalb der ihm durch § 51 überwiesenen Wirksamkeit auf den Vortrag eines aus seiner Mitte ernannten Berichterstatters; in dringlichen Fällen ausnahmsweise durch schriftliche Verständigung der Mitglieder und ohne Anhörung des Staatsanwalts gemäß §§ 351, 352. Zu den Beschlüssen ist die Mitwirkung von drei Mitgliedern erforderlich.

§ 53.

In den Fällen des § 51 unter 1 finden die in der Strafproceßordnung für die Anklagekammer getroffenen Vorschriften auf das Strafgericht Anwendung; ingleichen in den Fällen des § 51 unter 2 auf den Untersuchungsrichter. Die Vorschriften des Tit. XVIII. der Strafproceßordnung finden auf letzteren jedoch nur mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Zu § 347. Lehnt der Untersuchungsrichter eine beantragte Ergänzung der Voruntersuchung ab und beharrt der Staatsanwalt gegenüber den solchenfalls vom Untersuchungsrichter ihm mitzutheilenden Bedenken auf seinem Antrage, so hat der Untersuchungsrichter den Beschluß des Strafgerichts einzuholen.

2) §§ 348, 349, 351—356 treten außer Anwendung.

3) Die im § 350 vorgesehene Befugniß des Beschuldigten tritt erst ein, nachdem ihm der Beschluß des Untersuchungsrichters gemäß § 367 mitgetheilt worden ist.

4) Zu § 359. Ist der Untersuchungsrichter gegen den Antrag des Staatsanwalts der Ansicht, daß ein Beschuldigter außer Verfolgung zu setzen sei, und beharrt der Staatsanwalt gegenüber den vom Untersuchungsrichter solchenfalls ihm mitzutheilenden Bedenken auf seinem Antrage, so hat der Untersuchungsrichter den Beschluß des Strafgerichts einzuholen.

5) Zu § 363. Findet der Untersuchungsrichter, daß bei dem Beschlusse über die Voruntersuchung Verbrechen in Frage kommen, welche unter § 19 2 f oder g (§ 49) oder unter § 19 3 fallen, so verweist er die Sache an das Strafgericht als Anklagekammer. Einer Mittheilung dieses Beschlusses an den Beschuldigten bedarf es nicht. Derselbe ist im Wege der Beschwerde nicht anfechtbar.

§ 54.

Zu § 368. Wenn und soweit ein sachlich nicht zu beanstandender Schlußantrag des Staatsanwalts den Erfordernissen des § 368 entspricht, genügt in dem Verweisungs- bezw Anklagebeschluß eine einfache Bezugnahme auf den Schlußantrag.

§ 55.

Bei den von den Polizeigerichten gemäß Art. 131 zu fällenden Urtheilen kann eine dem Beschuldigten nachtheilige Entscheidung der Schuldfrage nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

§ 56.

In Titel XXIII. treten rücksichtlich der polizeigerichtlichen Sachen des Art 131 folgende Aenderungen ein:

§ 595. Die Endurtheile der Polizeigerichte können von der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten durch Berufung an das Obergericht nur wegen Verletzung des Gesetzes angegriffen werden.

Das Gesetz ist verletzt:

1) wenn Nichtigkeit (§ 612) vorliegt,
2) wenn sonst eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewandt ist.

An Stelle der §§ 601 bis 604 treten folgende Bestimmungen:

a. Bei Anmeldung der Berufung oder innerhalb acht Tagen nach derselben hat der Appellant die Berufung bei dem Polizeigerichte zu begründen.
b. Aus der Begründung muß hervorgehen, wegen welcher der im § 595 gedachten Gesetzesverletzungen die Berufung erfolge. Erfolgt dieselbe wegen Nichtigkeit (§ 612), so sind die eine solche begründenden Thatsachen anzugeben.
c. Die Begründung hat Seitens des Beschuldigten zu Protokoll des Gerichtssecretairs oder mittelst einer von einem Vertheidiger (§ 269) zu unterzeichnenden Schrift zu geschehen.
d. Die Anmeldung und die Begründung werden dem Appellaten zugestellt. Derselbe hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Zustellung eine schriftliche Gegenerkärung zu den Akten zu liefern.
e. Nach Ablauf dieser Frist werden die Akten dem Staatsanwalt zur weiteren Betreibung der Sache eingesandt.
f. Die Verletzung einer der Vorschriften unter 1 bis 3 hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

Zu § 605 bis 608.

Findet das Obergericht, daß die Berufung nicht rechtzeitig angemeldet oder daß eine der wegen der Begründung getroffenen Bestimmungen verletzt sei, so kann es ohne vorgängige Verhandlung nach Anhörung des Staatsanwalts das Urtheil erlassen, unter Feststellung der Gebühr nach No. 11 der Taxordnung.

Zu § 609. Eine Anschließung an die Berufung findet nicht statt.

§ 614 a. In den Fällen des § 595 2 erfolgt bei Aufhebung des Urtheils die Zurückverweisung der Sache zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung an das frühere Gericht. Dieses hat die Rechtsnormen, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt sind, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Ergiebt jedoch die Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß ohne weitere thatsächliche Erörterungen, daß auf Freisprechung zu erkennen sei, so hat das Obergericht diese auszusprechen.

Schluß-Bestimmung.

§ 57.

Dies Gesetz tritt am Xten.. (ca. 4 Wochen nach der Publication) in Kraft. Die am Obergerichte in erster Instanz anhängigen Sachen gehen von diesem Tage an das Untergericht über (§ 1).

Die Bestimmungen im zweiten Absatz des § 2, sowie im § 18 kommen in Processen, in welchen die Klagladung dem Beklagten vor jenem Tage zugestellt ist, nicht in Anwendung.

Die Bestimmungen in den §§ 5 bis 12, 16 und 19 treten in den an dem gedachten Tage anhängigen Sachen erst in Wirksamkeit, nachdem vom Gerichte ein neuer Verhandlungstermin anberaumt ist.

Die Bestimmung im § 22 findet auf die vor dem Xten.. erlassenen Urtheile keine Anwendung.

Die nach § 47 abgekürzten Zeitbestimmungen treten bei den Abkündigungen und Handfestenwilligungen, bei welchen die erste Bekanntmachung vor diesem Tage erfolgt ist, nicht in Kraft.

In den Sachen, welche durch § 49 der Zuständigkeit des Strafgerichts überwiesen sind, bewendet es, wenn vor dem genannten Tage der Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte angesetzt ist, bei dem bisherigen Gesetze.

In den Fällen des § 51 bewendet es für die vor dem genannten Tage an die Anklagekammer erwachsenen Sachen rücksichtlich der zur Beschlußfassung der Anklagekammer stehenden Handlungen bei dem bisherigen Gesetze.

§ 56 kommt für die vor dem genannten Tage erlassenen Polizeigerichts-Urtheile nicht in Anwendung.

Anlage 2. **Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des gerichtlichen Verfahrens.**

Der Gesetzentwurf bezweckt, eine Beschleunigung und Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens, in seinen wesentlichen Bestimmungen im Anschluß an die Bestimmungen der Entwürfe zu dem Reichsgesetze über die Gerichtsverfassung und das processualische Verfahren, schon jetzt für Bremen herbeizuführen, soweit diese Vortheile ohne eine vollständige, in Rücksicht auf die in naher Aussicht stehende Justizreorganisation nicht zeitgemäße Umgestaltung unseres processualischen Verfahrens erreichbar erscheinen. Es ist zu erwarten, daß, wenn diese Vorschläge Gesetzeskraft erhalten, das civilprocessualische Verfahren sachgemäßer sich gestalten, die Urtheilsfällung in Civilsachen in Wahrheit auf Grund der mündlichen Verhandlungen der Parteien erfolgen, die jetzige Ueberbürdung der Richter vermindert und der demnächstige Uebergang in das durch die Reichsproceßgesetze neuzugestaltende Verfahren erleichtert werden wird. Die wesentlichen in dem Gesetzentwurf enthaltenen Aenderungen des jetzigen processualischen Verfahrens sind die folgenden: für das civilprocessualische Verfahren Aufhebung des Obergerichtes als Gerichts erster Instanz und Erweiterung der Competenz des Gerichtes für geringfügige Sachen, Einführung des sog. obligatorischen Skizzenverfahrens, das Verbot der nachträglichen Klagänderung, die Annahme des Zugeständnisses aller vom Gegner nicht ausdrücklich bestrittenen Thatsachen, Einführung des sog. Mahnverfahrens, Zuständigkeit von Einzelrichtern in Vormundschaftssachen und Angelegenheiten des Erbe- und Handfestenamtes, Aufhebung der gerichtlichen Veräußerungsdecrete, der Verlesung der Testamente in Sitzungen des Obergerichtes, der Verlesung der Anschläge bei öffentlichen Verkäufen, der Verfügung von Lassungen und der Auslieferung von Handfesten in Gerichtssitzungen; für das strafprocessualische Verfahren Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichte, Beschränkung der Fälle, in welchen eine Voruntersuchung erforderlich ist, Aufhebung der Anklagekammer und Beschränkung der Berufung gegen Urtheile des Polizeigerichts auf Fälle der Verletzung des Gesetzes.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes das folgende zu bemerken.

I. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§§ 1 und 2.

Die vorgeschlagene Ueberweisung der jetzt vor das Obergericht in erster Instanz gehörigen Rechtsstreitigkeiten an das Untergericht und die Erweiterung der Zuständigkeit desselben als Gerichts für geringfügige Sachen steht in Uebereinstimmung mit den in dem Entwurf eines Reichsgesetzes über die Gerichtsverfassung beabsichtigten gleichartigen Einrichtungen und Competenzbestimmungen für die demnächst unter dem Namen „Landgerichte“ und „Amtsgerichte“ niederzusetzenden Gerichte erster Instanz und empfiehlt sich im Interesse der Vereinfachung der Geschäfte und der geigneten Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Richtercollegiums. Dafür, daß man in dieser Beziehung die Bestimmungen des Reichsgesetzentwurfs sich schon jetzt aneigne, sprechen namentlich folgende Gründe:

Das einfachere und durchschnittlich raschere Verfahren der geringfügigen Sachen erhält eine Ausdehnung auf die Sachen von ℳ. 100 bis 300, und zwar in Uebereinstimmung mit der für das unten zu besprechende Mahnverfahren vorgeschlagenen Werthgrenze, und entsprechend dem für diese Sachen durchschnittlich anzunehmenden Bedürfnisse einer promptern Justiz. Da in geringfügigen Sachen ein Einzelrichter fungirt, wird eine nicht unerhebliche Ersparung an richterlichen Kräften erzielt. Für eine Zerreißung der Competenz bezüglich der Sachen über

M. 300, unter Ueberweisung eines Theils (bis M. 1000) an ein Untergericht, und des anderen Theils an ein Obergericht lassen sich sachliche Gründe nicht mehr anführen, seit man Handelssachen von jedem noch so niedrigem oder hohem Werthe an ein und dasselbe Gericht verwiesen und das Obergericht erster Instanz nicht mehr mit einer höheren Richterzahl besetzt als das Untergericht, beide Neuerungen aber in jahrelanger Praxis sich bewährt haben. Daneben gewinnt man den Vortheil, daß das immerhin nur als ein Nothbehelf anzusehende Rechtsmittel der „Revision" zur Angehung der zweiten Instanz in Wegfall kommen wird, indem es gegen alle appellabeln Urtheile erster Instanz — abgesehen von den Handelssachen — als ordentliches Rechtsmittel nur noch die Appellation geben wird.

Beiläufig sei bemerkt, daß die Sachen von M. 100 bis 300 selbstredend nach wie vor appellabel bleiben, da im § 490 der Gerichtsordnung Nichts geändert wird.

§§ 4—10, 13—15, 17, 19, 20.

Die Vortheile des mündlichen Proceßverfahrens im Gegensatz zu dem schriftlichen bestehen vornehmlich darin, daß das Urtheil des erkennenden Gerichts unmittelbar auf die vor diesem stattgehabten Verhandlungen gegründet werden kann. Wie allgemein anerkannt ist und auch die hier gemachten Erfahrungen ergeben haben, ist dieser Vortheil bei einigermaßen umfangreichen Proceßverhandlungen dadurch allein, daß diese vor dem unvorbereiteten Gericht in mündlichem Vortrage der Parteien vor sich gehen, nicht zu erreichen, indem die Mitglieder des Gerichts nicht im Stande sind, das Vorgetragene in allen Einzelheiten bis zur Urtheilsfüllung dem Gedächtniß lebendig zu erhalten. Es ist daher eine schriftliche Aufzeichnung der Verhandlungen nicht zu umgehen und da diese bei umfangreichen Verhandlungen nicht während derselben in ausreichender Weise erfolgen kann, so wird zur Regel, daß, in entschiedenem Widerspruch mit der Absicht des Gesetzes, dem Urtheil des Gerichts ein nach Schluß der Verhandlungen von dem Secretär einseitig entworfener Bericht über die Verhandlungen, welcher der Natur der Sache nach den von den Parteien beabsichtigten Inhalt derselben kaum getreu wieder zu geben vermag, und mit Unrecht ein Protokoll genannt wird, zur Grundlage dient. Diese Erwägungen haben zu der Bestimmung des § 11 des Gesetzes vom 27. Mai 1864, die Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergericht und Untergericht betreffend, geführt, zufolge welcher den Parteien gestattet ist, vor dem Termin der Verhandlung schriftliche Anträge zur Vorbereitung des mündlichen Verfahrens auf der Gerichtskanzlei einzureichen. Aber auch diese Bestimmung hat bei der praktischen Ausführung ihren Zweck nur in seltenen Fällen erreicht, weil zum Theil von jener Erlaubniß kein Gebrauch gemacht ist, zum Theil aber statt der mündlichen Parteivorträge die Bezugnahme auf die eingereichten schriftlichen Skizzen zugelassen und dadurch der schriftliche Proceß in verschlechterter Gestalt wieder hergestellt ist. Die hieraus erwachsenen schweren Mißstände bedürfen dringend der Abhülfe. Zur Beseitigung dieser Mißstände wird in dem vorliegenden Entwurf im Anschluß an den Entwurf zu einer Reichscivilproceßordnung die Einführung des s. g. obligatorischen Skizzenverfahrens in Antrag gebracht. Nach diesem Verfahren sind die Parteien verpflichtet, die mündliche Verhandlung vorbereitende Schriftsätze innerhalb bestimmter Fristen sich gegenseitig mitzutheilen und vor dem Verhandlungstermin zu den Gerichtsacten zu bringen. Die Verhandlung der Parteien vor dem erkennenden Gericht bleibt solchenfalls zwar auch nach wie vor eine mündliche und das Gericht hat lediglich auf Grund dieser mündlichen Verhandlungen das Urtheil abzugeben, indeß durch die vor der Verhandlung eingereichten vorbereitenden Schriftsätze wird den Mitgliedern des Gerichts und zumal den vor der Verhandlung zu bestellenden Referenten (vgl. § 19 des Entwurfs) die Gelegenheit gewährt, sich vor der Verhandlung Kunde von den in Frage stehenden Streitgegenständen zu verschaffen, wodurch die Leitung der Verhandlungen und eine richtige Auffassung der Parteivorträge erleichtert und eine rasche auf die mündliche Verhandlung sich stützende Urtheilsfällung ermöglicht wird. Zugleich soll durch die in den Entwurf aufgenommenen Vorschriften die Häufung nutzloser Dilationstermine abgeschnitten, dem Gerichte eine sachgemäße Uebersicht und Ver-

theilung der zur Verhandlung zu bringenden Sachen möglich gemacht und die ausführliche Protokollirung der Parteivorträge durch einen Secretär erspart werden. Diese Einrichtung ist schon seit Jahren Bestandtheil des hannoverschen Civilprocesses, die dort mit derselben gemachten Erfahrungen sind die günstigsten. Selbstverständlich sind die vorbereitenden Schriftsätze nur für Rechtsstreitigkeiten, welchen vielseitige oder verwickelte thatsächliche Verhältnisse zu Grunde liegen, von besonderem Nutzen, in einfacheren Sachen sind sie nicht erforderlich, und wenn nicht erforderlich, nur zu unnöthigen Weiterungen Anlaß gebend. Dem größeren oder geringeren Umfang des streitigen Sachverhalts kann ein brauchbares Kriterium dafür, ob Schriftsätze einzureichen seien oder nicht, nicht entnommen werden. In der Regel ist in dieser Hinsicht der größere oder geringere Werth des Streitgegenstandes maßgebend. Nach dem Entwurf der Reichscivilproceßordnung soll das fragliche Verfahren in allen Anwaltsprocessen eintreten, d. h. vor allen Gerichten höherer Instanz und für alle Rechtsstreitigkeiten über *M.* 300 Streitobject, für welche als ordentliches Gericht erster Instanz die Landgerichte zuständig und in welchen durch Anwälte sich vertreten zu lassen die Parteien verpflichtet sind (vgl. §§ 72, 116 des Entwurfs einer Reichscivilproceßordnung und §§ 12, 50 des Entwurfes eines Reichsverfassungsgesetzes). Dieses Unterscheidungsmittel ist zur Zeit für den Bremischen Civilproceß nicht verwendbar. Statt dessen ist in dem vorliegenden Entwurf (vgl. §§ 6, 23) in Antrag gebracht, das obligatorische Skizzenverfahren in allen Sachen, welche nicht zu den geringfügigen im Sinne des Gesetzes gehören und falls in denselben eine Partei durch einen Anwalt vertreten ist, eintreten zu lassen, indem anzunehmen ist, daß in der Regel derartigen Sachen ein nicht sofort zu übersehender, verwickelter Sachverhalt zu Grunde liegt. In anderen Fällen sind die Parteien nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, vorbereitende Schriftsätze einzureichen. Für den ersten Termin zur Klagbeantwortung sind die geltenden Bestimmungen unverändert beibehalten, so daß der Beklagte zum sofortigen Vortrage seiner Vernehmlassung in diesem Termine ohne vorbereitenden Schriftsatz befugt, und in allen Fällen, in welchen der Gegner einer Terminsverlegung widerspricht und eine solche nach den kraft Gesetz oder Praxis bestehenden Rechtsgrundsätzen nicht verlangt werden kann, namentlich in Wechsel-, Handfesten- und anderen Executivsachen sofort zu handeln verpflichtet ist.

§§ 9 und 10.

Bei Bestimmung der Fristen im § 9 und § 10 ist davon ausgegangen, daß in der Regel zur außergerichtlichen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung längere Zeit erforderlich sein und daher, da alle Zwischentermine wegfallen sollen, der Verhandlungstermin vom Gerichte mit geräumiger Frist anberaumt werden wird. Es würden z. B., wenn der Verhandlungstermin 6 Wochen nach Einbringung der Klage stattfinden soll, dem Kläger die Einreden des Beklagten binnen 3 Wochen, diesem die Repliken des Klägers spätestens binnen 2 weiteren Wochen mitzutheilen und auch dem Gerichte spätestens an dem letzten Tage dieser Frist die sämmtlichen Schriftsätze vorzulegen sein.

Im Uebrigen werden die in dem Entwurf enthaltenen, durch die bestehende Civilproceßordnung erforderlich gewordenen Abweichungen von den das Verfahren mit vorbereitenden Schriftsätzen regelnden Bestimmungen des Entwurfs der Reichs-Civilproceßordnung einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Die Abweichungen ergeben sich aus einer Vergleichung namentlich des § 7 des Entwurfs mit § 117 des Reichsentwurfs, desgleichen des § 8 mit § 118, des § 9 mit §§ 235 und 236, des § 10 mit § 120, des § 13 mit § 201, des § 14 mit § 124, des § 15 mit §§ 115, 124 und 259, des § 19 mit §§ 139, 140 und 142 des Reichsentwurfs.

§§ 11 und 12.

In Betreff der von den Parteien vorschriftswidrig unterlassenen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze enthält der Reichsentwurf im § 116 die Bestimmung, daß eine solche Säumniß Rechtsnachtheile in der Sache selbst nicht zur Folge habe. Die letztere Bestimmung ist auch aus sachlichen Gründen in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Um jedoch dessen ungeachtet die Erfüllung der Verpflichtung zur schriftlichen Vorbereitung der Verhandlung in gesetzlicher Weise zu sichern, war es zunächst, da nach jetzigem

Rechte mit einem Termin, in welchem nicht gehandelt wird, Kosten nicht verbunden sind, die Einführung einer besondern Gebühr für den Fall einer durch mangelhafte Vorbereitung oder von den Parteien ohne Noth veranlaßten Aussetzung der Verhandlung und die Verurtheilung des säumigen Theils in diese Kosten unentbehrlich. Es können aber Fälle gedacht werden, in welchen dies Mittel nicht ausreicht, die Partei vielmehr eine Verschleppung der Entscheidung mit dem Opfer der Termins-kosten gern erkauft. Für solche Fälle mußte die Verpflichtung zur mündlichen Verhandlung unter den nach dem bestehenden Rechte eintretenden Nachtheilen in der Sache selbst auch ohne schriftliche Vorbereitung beibehalten, die Erkennung einer Ordnungsstrafe wegen schuldvoller Unterlassung dieser Vorbereitung aber vorbehalten werden. In dieser Beziehung ist dem freien Ermessen des Gerichts, welches nach den Umständen des einzelnen Falls und den vor ihm gepflogenen Verhandlungen die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit des einzuschlagenden Wegs zu beurtheilen im Stande sein wird, ein weiter Spielraum gelassen.

§ 16.

Diese dem § 125 des Reichsentwurfs entnommenen Vorschriften werden dazu dienen, die Parteien zu bestimmten Erklärungen über die Vorträge des Gegners zu veranlassen. Als ein ausdrückliches Bestreiten von Thatsachen und Urkunden im Sinne dieser Bestimmung kann eine allgemeine Erklärung, alle nicht ausdrücklich hervorgehobenen Thatsachen u. s. w. bestreiten zu wollen, nicht angesehen werden. Hierdurch wird also der mit solchen den Parteivorträgen zuweilen hinzugefügten generellen Negirungen verbundene Mißbrauch abgeschnitten werden, ein Mißbrauch, welcher der bestimmten Vorschrift des § 89 der Gerichts-ordnung zuwider zur Geltung gelangt ist und eine Verschleppung des gerichtlichen Verfahrens herbeizuführen besonders geeignet ist. Nur wenn aus dem Zusammen-hang der sachlichen Erklärungen einer Partei die positive Absicht derselben, bestimmte Thatsachen oder Urkunden zu bestreiten, folgt, wird das Gericht hierauf Rücksicht nehmen dürfen. In das Ermessen des Gerichts wird hierbei gestellt, ob eine Partei im Fall mangelhafter Erklärungen zu einer gehörigen Erklärung noch anzuweisen oder ob nicht ausdrücklich bestrittene Vorträge des Gegners als zuge-standen angesehen werden sollen, während der § 90 der Gerichtsordnung im Ver-gleich mit dem § 89 in dieser Hinsicht dem Ermessen des Gerichts zu enge Grenzen zu setzen scheint.

§ 18.

Die im § 143 der Gerichtsordnung enthaltenen Bestimmungen über nach-trägliche Veränderungen und Verbesserungen der Klage gestatten dem Kläger nach Kenntnißnahme der Einwendungen des Beklagten nachträglich die Klage zu verändern, gewähren dadurch jenem eine unberechtigte bevorzugte Stellung, geben zu mangelhaft abgefaßten Klaganträgen die Veranlassung und bewirken Verschleppung und Verwirrung der Verhandlungen, welche vermieden werden, wenn der Kläger gezwungen wird, vor Anstellung der Klage sich vollständige Klarheit über seinen Anspruch und dessen rechtliche Begründung zu verschaffen. Zufolge des § 18 soll in Zukunft eine nachträgliche Klagänderung nur unter den dort angeführten, dem § 227 3) und § 232 des Reichsentwurfs entnommenen Bedin-gungen zulässig sein.

§§ 21 und 22.

Es ist anzunehmen, daß, wenn, wie im § 19 vorgeschrieben ist, der Referent vor der mündlichen Verhandlung bestellt wird, und wenn, wie es demnächst in Sachen über *M.* 300 Streitwerth in der Regel der Fall sein wird, das Gericht oder doch der bestellte Referent durch Kenntnißnahme der vorbereitenden Schriftsätze bereits vor der mündlichen Verhandlung Kenntniß von dem Streitgegenstand erhalten haben und die auf denselben anzuwendenden Rechtssätze sich vergegenwärtigt haben wird, dann auch das Gericht in der Regel in der Lage sein wird, in kürzester Frist nach der stattgehabten mündlichen Verhandlung der Parteien sich hinsichtlich des zu erlassenden Urtheils schlüssig zu werden. Der durch die dem § 271 des Reichsentwurfs ent-nommene Bestimmung auf das Gericht ausgeübte Zwang wird dazu beitragen zu verhindern, daß die Urtheile nicht lediglich auf Grund des Inhalts der Acten

vielmehr auf Grund der mündlichen Verhandlungen gefällt werden. Die im § 21 enthaltene Beschränkung: „abgesehen von besonderen Ausnahmefällen", soll keineswegs die als Regel unbedingt festzuhaltende Pflicht zur raschen Urtheilsfällung abschwächen, sondern nur für ungewöhnliche Nothfälle einen Ausweg geben. Es ist dabei vorausgesetzt, daß diese Befugniß in strikter Weise nur für wirkliche Ausnahmefälle, in denen wegen des großen Umfangs und der besonderen Verwickelung der Sache eine Urtheilsfällung innerhalb acht Tagen unthunlich, zur Anwendung komme, da sonst diese ganze Reform Gefahr laufen würde, illusorisch zu werden.

Die Abfassung von, wenn auch möglichst kurz und nur auf das Wesentliche sich beschränkenden Entscheidungsgründen fordert häufig eine geraumere Zeit als die Feststellung des Urtheils, zumal dann, wenn dem Antrage des Referenten überall nicht oder nur theilweise beigestimmt wird. Wenngleich daher als Regel zwar der gleichzeitige Erlaß des Urtheils und der Entscheidungsgründe vorausgesetzt wird, so war es doch erforderlich dem Gerichte die Freiheit zu lassen, unter Umständen die letzteren dem Urtheile nachfolgen zu lassen. Die im § 22 vorgeschlagene Ausdehnung der jetzigen achttägigen Einwendungsfrist für das Rechtsmittel der Appellation auf eine vierzehntägige ist eine nothwendige Folge jener Bestimmungen, da häufig die Parteien erst nach Kenntnißnahme der Entscheidungsgründe sich über diegegen eine Entscheidung zu verfolgenden Rechtsmittel werden schlüssig werden können.

§ 23.

Für die geringfügigen Sachen (bis *M.* 300) bleibt außer der Gerichtsordnung auch der ganze Inhalt der Verordnung von 1864, also auch der § 11 nach wie vor maßgebend. Nur die §§ 16, 18 des Entwurfs sollen auch bei geringfügigen Sachen in Anwendung kommen. Auch empfiehlt es sich nach dem Vorgange des Reichsgesetzentwurfs § 85 die Vorschrift des § 312 der Gerichtsordnung in Betreff der Advokaturkosten aufzuheben. Denn wenn schon bisher es in vielen Fällen als unbillig sich erwies, die durch das Verfahren des anderen Theils mit Unrecht zur Proceßführung genöthigte Partei darunter leiden zu lassen, daß sie zur Beihülfe in ihrem guten Rechte eines Anwalts sich bediente, so lassen sich die für diese Bestimmung geltend gemachten Gründe jedenfalls nicht mehr aufrecht erhalten, wenn der Begriff einer geringfügigen Sache bis auf *M.* 300 ausgedehnt wird.

§§ 24 und 25.

Diese in den §§ 344 und 362 des Reichsentwurfs enthaltenen Formulare für den Eid der Zeugen und Sachverständigen einschließlich der Schätzer sind wegen deren sachgemäßer und kurzer Fassung den in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen drei Formularen vorzuziehen.

Mahnverfahren.

§§ 26—39.

Das sogenannte Mahnverfahren verschafft dem Gläubiger die Möglichkeit, seinen Schuldner zur Erfüllung unbestrittener Ansprüche ohne vorherige gerichtliche Verhandlung zu zwingen. Nach den vorgeschlagenen Bestimmungen kann der Gläubiger wegen seines Anspruchs außergerichtlich einen bedingten Zahlungsbefehl gegen seinen Schuldner erwirken, welcher, wenn letzterer nicht innerhalb bestimmter Frist dagegen Widerspruch erhebt, die rechtliche Bedeutung eines gegen den Schuldner erlassenen gerichtlichen Urtheils erhält. Dieses Rechtsinstitut gründet sich auf die Erwägung, daß erfahrungsmäßig viele Ansprüche, welche bisher zum Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen gemacht werden mußten, gar nicht streitig sind und daß der vor das Gericht geladene Schuldner geneigt ist, haltlose Einwendungen vorzubringen, welche er nicht vorgebracht haben würde, wenn er nicht aufgefordert wäre, sich vor Gericht wegen seiner Säumniß zu verantworten. Daneben ist dies Verfahren für den Gläubiger mit weniger Zeitverlust und für beide Theile der Regel nach mit weniger Kosten verknüpft. Es ist daher auch bereits Bestandtheil vieler deutscher Proceßordnungen und hat dort, wo es eingeführt ist, die günstigsten Ergebnisse geliefert. In den Entwurf einer Reichscivilproceßordnung ist es aufgenommen und es empfiehlt sich daher um so mehr dessen sofortige Einführung für Bremen.

Der vorliegende Entwurf schließt sich auch hier dem Reichsentwurf, § 581 ff. an. Nur in einzelnen Punkten erschienen zur Zeit abweichende Bestimmungen erforderlich oder doch räthlich. Der Reichsgesetzentwurf gestattet das Mahnverfahren unbeschränkt hinsichtlich aller auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung vertretbarer Sachen oder Werthpapiere gerichteten Ansprüche. Der vorliegende Entwurf läßt zufolge § 26 das Mahnverfahren nur für Ansprüche zu, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme bis zu 300 Mark zum Gegenstand haben. Derselbe schließt sich hierin im Wesentlichen den Bestimmungen derjenigen deutschen Proceßordnungen an, welche das Mahnverfahren aufgenommen haben. Es erscheint bedenklich, hier das neue Institut sofort in jenem weiten Umfange einzuführen, wenn man nicht gleichzeitig das gesammte Einspruchsverfahren des Reichsgesetzes einführen will, was ohne zu einschneidende Aenderungen unseres bestehenden Proceßrechts nicht thunlich ist.

Nach dem Reichsentwurf § 593 nämlich steht der in Folge des unwidersprochen gebliebenen Zahlungsbefehls erlassene Vollstreckungsbefehl einem auf Versäumniß erlassenen Urtheile gleich, und nach § 285 ff. ist gegen Versäumnißurtheile innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung des Urtheils ein Einspruch dem Verurtheilten gestattet, welcher besonderer Restitutionsgründe nicht bedarf und bewirkt, daß der Proceß in die Lage zurückversetzt wird, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand. Diese Bestimmungen weichen aber in sehr erheblichem Maße ab von denjenigen, welche hinsichtlich der Contumacialurtheile zufolge §§ 138 und 139 der Gerichtsordnung im Bremischen Proceßrecht in Geltung sind. Es war daher erforderlich, wie es im § 36 des Entwurfs geschehen ist, die im Mahnverfahren gegen Vollstreckbarkeitsverfügungen zulässigen Rechtsbehelfe in einer den Bremischen Vorschriften über Contumacialurtheile sich thunlichst annähernden Weise zu gestalten, indeß ferner auch geboten, die Gründe, aus welchen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Vollstreckbarkeitsverfügungen beantragt werden kann, fester zu umschreiben und enger zu umgrenzen, als es im bestehenden Proceßrecht hinsichtlich der gegen Contumacialurtheile zulässigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Fall ist.

II. Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§§ 40 und 41.

Die Verwaltung der Obervormundschaft in der Stadt Bremen und dem Landgebiet, welche gegenwärtig einer Commission des Obergerichts übertragen ist, einer besonderen selbständigen Behörde zu überweisen, empfiehlt sich, weil solchenfalls die Auswahl der für diese Behörde erforderlichen Richter nicht auf die Mitglieder eines der Gerichte beschränkt zu werden braucht, sondern auf sämmtliche Mitglieder des Richtercollegiums erstreckt und von diesem auf solche Mitglieder gelenkt werden kann, welche in Rücksicht auf die denselben im Uebrigen obliegenden Geschäfte für die Wahrnehmung dieses Amtes besonders geeignet erscheinen.

Die, eine erhebliche Geschäftserleichterung in Aussicht stellende Bestimmung, daß fortan Verfügungen der vormundschaftlichen Behörde nur von einem Richter an Stelle der jetzt erforderlichen zwei Mitglieder der Behörde zu erlassen sind, wird in Berücksichtigung der Natur dieser Geschäfte, welche zwar die größte Sorgfalt, aber eine von einem Einzelrichter unter dessen ausschließlicher Verantwortlichkeit am geeignetsten zu übende Sorgfalt erfordern, erheblichen Bedenken nicht begegnen, wie ja denn auch schon bisher in den Hafenstädten die Obervormundschaft von Einzelrichtern verwaltet wurde und auch in anderen Staaten, z. B. Preußen, die gleiche Einrichtung besteht. Nur hinsichtlich der im § 84 der Vormundschaftsordnung erwähnten Theilungs- und Auseinandersetzungsfälle wird in bisheriger Weise die Betheiligung von zwei Richtern beizubehalten sein, da diese Angelegenheiten in der Regel erhebliche Interessen der Mündel betreffen und zur Erörterung und Entscheidung verwickelter thatsächlicher Verhältnisse und zweifelhafter Rechtsfragen Veranlassung geben. — Völlig ungefährlich erscheint die Veräußerung unbeweglicher Güter der Mündel fernerhin nicht mehr von einem, große Weiterungen veranlassenden gerichtlichen Veräußerungsdecret, sondern lediglich von einer Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde abhängig zu machen, zumal da

nach gesetzlicher Vorschrift die Vormünder dafür, daß die Veräußerung im Interesse der Mündel liege, Nachweise in einem Umfange beizubringen haben, welche die Entscheidung der Frage, ob die Veräußerung dem Interesse der Mündel entspreche, nicht zu einer besonders schwierigen machen.

§ 42.

Die Beseitigung der ebenso lästigen als überflüssigen Verlesung aller Testamente vor dem versammelten Obergerichte ist ein längst gefühltes Bedürfniß. Die Eröffnung derselben an die erschienenen Parteien sowie die Beschränkung der Verlesung auf den Fall, wenn Betheiligte anwesend sind und dieselbe verlangen, wird vollkommen genügen und denselben Erfolg haben, wie das jetzt übliche Verfahren. Der Richter wird im Stande sein, die formellen Voraussetzungen des vorgelegten Testaments vorläufig zu prüfen und wenn sich kein erkennbarer Mangel derselben ergiebt, den Eintrag in das Testamentenbuch zu verfügen.

Erbe- und Handfestenordnung.

Zu § 43.

Die Geschäfte der Erbe- und Handfestenrichter bestehen theils in schriftlichen Decreturen in den Acten auf die eingereichten Anträge, theils in den richterlichen Functionen in öffentlicher Sitzung. Nach § 6 der Erbe- und Handfestenordnung ist überall die Mitwirkung zweier Richter erforderlich. Die erstgenannten Geschäfte sind sehr umfangreich und sehr mühsam. Sie werden in der Weise absolvirt, daß zunächst einer der Richter die Akten prüft und die Verfügung, wie sie seines Erachtens zu treffen ist, einträgt, sodann der zweite Richter selbständig die gesammte Prüfung auch seinerseits vornimmt, um sodann seinen Namen neben den des ersten zu setzen. In Differenzfällen findet ein weiterer schriftlicher Meinungsaustausch, zu dem die Acten hin- und herwandern, statt. Die dadurch geschaffene Garantie gegen etwaige Versehen des ersten Richters steht in keinem Verhältniß zu der dadurch herbeigeführten erheblichen Verzögerung und zu der Verdoppelung der aufzuwendenden richterlichen Kräfte.

In den öffentlichen Sitzungen ist die Rolle des beisitzenden Richters eine wesentlich passive. Die Proceduren sind so einfach und so vorwiegend Routinesache, daß zu einer Mitwirkung des zweiten Richters selten oder nie ein Bedürfniß vorhanden ist. Bei präferenzmäßigen Vertheilungen der Hauskaufsgelder könnten die etwa auftauchenden Zweifelsfälle noch am ehesten zu dem Bedürfniß der Verständigung mit einem zweiten Richter führen. Allein da in allen Debitsachen, sowohl am Untergericht wie am Obergericht, wo dies Bedürfniß in jedenfalls erhöhtem Maße zu präsumiren wäre, bewährtermaßen Einzelrichter fungiren, so ist nicht einzusehen, warum man nicht auch einem Einzelrichter am Erbe- und Handfestenamt das gleiche Vertrauen sollte schenken können.

Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag des § 43.

§ 44.

§ 27 der Erbe- und Handfestenordnung verordnet, daß bei öffentlichen Verkäufen die Beschreibungen vorab im Gerichtslokale oder an Ort und Stelle zu verlesen seien.

Diese Verlesungen stellen sich, da die Abkündigung nebenhergeht und auf Grund derselben etwaige Einwendungen und Angaben ebensowohl wie bei Privatverkäufen an der Kanzlei geschehen können, als eine reine Formalität dar, unter der das Publikum, welches der Ladung Folge leisten zu müssen glaubt, und das Gericht, das in der Person eines Richters und eines Secretärs zur Stelle sein muß, in gleicher Weise zu leiden haben. Die veränderte Fassung des § 27, welche der § 43 des Entwurfs darbietet, beruht auf der sonach unbedenklichen Streichung der betreffenden Vorschrift.

§§ 45 und 46.

Imgleichen hat sich schon längst das Bedürfniß herausgestellt, mit den bestehenden Bestimmungen zu brechen, wonach sowohl die Lassungen als die Verabfolgung der gewilligten Handfesten in öffentlicher Gerichtssitzung erfolgen müssen. Dieser öffentlichen, formellen Handlung geht nämlich die Verfügung ihrer Statthaftigkeit auf Grund genauer Prüfung der Akten vorher und es ist kein Grund vorhanden, Etwas, wofür die schriftliche Verfügung vollständig ausreicht, in öffent-

licher Sitzung nochmals constatiren zu lassen. Dagegen ist damit der dreifache Nachtheil verknüpft, daß das Gericht und daß die Notare unnöthig bemüht werden, vor Allem aber, daß die für die Betheiligten so wichtigen Lassungen und Handfestenablieferungen dadurch nicht unwesentlich verzögert werden, zumal die betreffenden öffentlichen Sitzungen nur alle 14 Tage stattfinden können.

§ 47.

Eine ähnliche Tendenz verfolgen die Vorschläge des § 47, gerichtet auf Abkürzung der Abkündigungs- und Beispruchsfristen auf bezw. 3 Wochen und 8 Tage. Unter der unnöthigen Länge dieser Fristen haben Käufer und Verkäufer, Eigenthümer und handfestarische Gläubiger in gleicher Weise zu leiden. Es läßt sich annehmen, daß das betheiligte Publikum, bei dreimaliger Bekanntmachung, durch eine dreiwöchige Abkündigungsfrist nicht minder Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Ansprüche und Einwendungen erhält, wie bei einer sechswöchigen. Das Gleiche gilt von der überdies nur verhältnißmäßig selten einem praktischen Bedürfniß entsprechenden Beispruchsbefugniß bei Handfestenwilligungen.

§ 48.

Es ist in neuester Zeit die Frage ventilirt, ob nicht die Geschäfte des Erbe- und Handfestenamts in Bremerhavener Sachen ganz oder doch theilweise an das Amt Bremerhaven zu übertragen seien. Die zunächst betheiligten Behörden sind dieser von Bremerhaven aus sehr gewünschten Aenderung geneigt. § 48 ist bestimmt, hierzu dem Senat freie Hand zu gewähren, sobald die Prüfung der Frage abgeschlossen sein wird. Ob für Vegesack eine ähnliche Einrichtung erforderlich und ausführbar sei, wird einer Prüfung zu geeigneter Zeit zu überlassen sein.

III. Strafverfahren.

§ 49.

Das Strafgericht ist zwar zunächst für die Aburtheilung der „Vergehen" bestimmt. Allein aus Zweckmäßigkeitsgründen, namentlich zur Vereinfachung des Verfahrens, hat nach dem Vorgange anderer Gesetze die Bremische Strafproceßordnung von 1870 nach zwei Richtungen hin Ausnahmen statuirt, indem sie in § 19 unter gewissen Voraussetzungen leichtere Vergehen der Aburtheilung durch die Polizeigerichte überwies, und andererseits gewisse Verbrechensfälle dem Schwurgerichte entzog und der Zuständigkeit des Strafgerichts unterwarf. Beide Bestimmungen haben sich bewährt. In letzterer Beziehung hat sich sogar das Bedürfniß ergeben, noch weiter zu gehen. Nach dem Strafgesetzbuch (§ 268) ist nämlich jede Urkundenfälschung dann ein Verbrechen, wenn sie die Erreichung von Vermögensvortheilen zum Zweck hat. Schon bei der Berathung, welche zu der revidirten Strafproceßordnung von 1870 führte, legte man sich die Frage vor, ob nicht, gleich wie beim Bankerutt (§ 19, 2 f. Str.-Pr.-O.) auch bei der Fälschung eine Aussonderung der leichteren Fälle behufs Ueberweisung an das Strafgericht sich empfehle. Man zog es jedoch vor, davon einstweilen Abstand zu nehmen und die Praxis vorab zu Rathe zu ziehen. Diese hat nun aber ergeben, daß viele solcher Fälschungsfälle an das Schwurgericht gelangen, bei denen es von vornherein klar ist, daß nur sehr mäßige Zuchthausstrafe, oder, wegen mildernder Umstände, nur Gefängnißstrafe von wenigen Monaten zu verhängen sein würde, und daß die weitläufige und zeitraubende Procedur der Schwurgerichtsverhandlung dazu in keinem Verhältnisse stehe, daher namentlich auch die Rücksicht auf den Angeklagten eine einfachere und schnellere Justiz wünschenswerth mache, ganz abgesehen von der unnöthigen Bemühung der Geschworenen. Nach dem Vorschlage des § 49 werden somit Urkundenfälschungen, ebenso wie bisher die Bankeruttfälle nur dann an das Schwurgericht gelangen, wenn eine Zuchthausstrafe von mehr als zwei Jahren voraussichtlich zu erkennen ist.

Gleiche Beweggründe führten nach dem Vorgange Preußens und Elsaß-Lothringens zu dem Vorschlage unter g, wonach jugendliche Personen nur noch in den schwersten Verbrechensfällen vor das Schwurgericht gestellt werden sollen. Es ist dabei zu bemerken, daß gegen dieselben auf Zuchthaus überhaupt nicht erkannt werden darf.

Daß die Reichsgesetze ähnliche Competenzbestimmungen enthalten werden, steht nicht zu bezweifeln, wie denn auch in den letzten Tagen die Justizcommission des Reichstags Beschlüsse in diesem Sinne gefaßt und namentlich auch die Verbrechen jugendlicher Personen an die mittleren Gerichte verwiesen hat.

§ 50.

Nach § 326 der Str.-Pr.-Ordnung muß in allen Verbrechensfällen eine gerichtliche Voruntersuchung stattfinden, während in andern Fällen die Beantragung einer solchen von dem Gutbefinden des Staatsanwalts abhängt. Mithin ist auch in den nach § 19 der Str.-Pr.-Ordnung vor das Strafgericht gehörigen Verbrechensfällen eine Voruntersuchung geboten. Nach dem Urtheile der Gerichte und der Staatsanwaltschaft hat sich diese Vorsichtsmaßregel als unnöthig ergeben. Das bestehende Recht ermächtigt den Vorsitzer des Strafgerichts in Fällen, wo der Staatsanwalt ohne Voruntersuchung zur Anklage beim Strafgericht schreitet, die Ansetzung eines Verhandlungstermines zu beanstanden. Andererseits hat selbstredend der Staatsanwalt ein Interesse daran, für solche Anklagen, die er durch seine Ermittelungen ausreichend vorzubereiten nicht im Stande ist, die Mitwirkung des Untersuchungsrichters anzurufen. Sind aber Staatsanwalt und Gerichtsvorsitzer darüber einig, daß es der Voruntersuchung nicht bedürfe, so fehlt es an einem Bedürfniß, mit einer gesetzlichen Präsumtion, Verbrechensfälle könnten ohne Voruntersuchung niemals zur öffentlichen Verhandlung vor dem Strafgerichte reif werden, hindernd in den Weg zu treten.

Nur für die Fälle, in denen vorab festzustellen ist, wie hoch die zu verhängende Strafe muthmaßlich sein werde, um danach die Competenz des erkennenden Gerichtes zu bemessen (Bankerutt, Fälschung), empfiehlt es sich, eine Voruntersuchung und folgeweise einen gerichtlichen Anklagebeschluß vorab zu fordern. Imgleichen scheint die Rücksicht auf die jugendlichen Personen als solche zu fordern, daß ihnen, resp. ihren Vertretern, durch ein Verfahren vor Untersuchungsrichter und Anklagegericht jeder thunliche rechtliche Schutz garantirt werde.

Diese Erwägungen führten zu den Ausnahmebestimmungen des § 50.

§§ 51, 52, 53.

Das Institut der Anklagekammer war geboten, so lange für die Bestimmung der Zuständigkeit der erkennenden Gerichte in ihrer Stufenfolge die Individualmaxime galt (1864 bis 1870), d. h. in jedem einzelnen Falle erforderlich war, sich vorab über die Gattung und Höhe der muthmaßlich zu erkennenden Strafe schlüssig zu werden. Denn so lange, auf Grund des gemeinen Rechts, die Strafe vorzugsweise von dem richterlichen Ermessen abhing, war eine gesetzliche Competenzbestimmung der Gerichte je nach dem Namen der Strafthat unthunlich. Bei der durch das Strafgesetzbuch eingetretenen Aenderung, wonach eine bestimmte Sonderung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen eintrat, fiel jene Rücksicht fort und ward daher schon bei der mit der Ausarbeitung der revidirten Strafproceßordnung von 1870 beauftragten Deputation die Frage erwogen, ob die Anklagekammer als besonderes Gericht aufrecht zu erhalten sei. Da es jedoch die Aufgabe jener Deputation zunächst nicht war, dergleichen durch das Strafgesetzbuch nicht gebotene Aenderungen zu erörtern, auch der § 19 sub 2 der Str.-Pr.-Ordnung Schwierigkeiten bereitete, trat man der Frage nicht näher. Nachdem nunmehr aber auch der Entwurf der Reichsstrafproceßordnung die Anklagekammer beseitigt, auch der Justizausschuß des Reichstags diesem Vorschlag zugestimmt hat, die Beseitigung derselben aber für das Richtercollegium eine nicht unwesentliche Erleichterung herbeiführen wird, schien kein Bedenken mehr dagegen obzuwalten, diesen Schritt nachzuholen.

Die demgemäß in den §§ 51—53 gemachten Vorschläge weichen nur insofern von dem Reichsgesetzentwurf ab, als die über die Resultate der Voruntersuchung beschließende Behörde nicht in allen Fällen das erkennende Gericht, sondern in Strafgerichtsfällen der Untersuchungsrichter sein soll. Erwägt man nämlich, daß in Strafgerichtsfällen es der Regel nach von dem Belieben des Staatsanwalts abhängt, ob überall eine Voruntersuchung stattfinden soll, so scheint ein Bedenken nicht dagegen erhoben werden zu können, daß in Voruntersuchungs-

fällen, die ans Strafgericht gehören, die Anklageerhebung vor diesem Gerichte dann ohne Weiteres geschehen dürfe, wenn Untersuchungsrichter und Staatsanwalt über die Stattnehmigkeit einverstanden sind. Für erheblichere Differenzfälle ist durch die Vorschläge in §§ 347 u. 359 verordnet, daß die Ansicht des Strafgerichts einzuholen sei.

Für die Schwurgerichtsfälle aber und die Strafgerichtsfälle des § 19 f. u. g. soll an Stelle der Anklagekammer das Strafgericht als das über die Voruntersuchung beschließende und eventuell die Verweisung an das Schwurgericht aussprechende Gericht treten und zwar wird durch die Worte des § 51 sub 1) „wenn bei dem Beschlusse über die Voruntersuchung Verbrechen in Frage kommen, welche —“ vorgesehen, daß in allen Fällen, wo, sei es durch die Anträge des Staatsanwalts, sei es unabhängig von solchen Anträgen, Verbrechensfälle der bezeichneten Art zur gerichtlichen Cognition treten, über welche bei dem Beschlusse über die Voruntersuchung nach irgend einer Richtung hin zu befinden ist, dies niemals von dem Untersuchungsrichter allein geschehen darf, sondern dann stets das Strafgericht (als Anklagekammer) anzugehen ist.

Die Einzelbestimmungen des § 53 ergeben sich als Consequenz des § 51 unter 2).

§ 54.

Zur Zeit ist es erforderlich, in den Verweisungsbeschluß die gesammten, oft sehr umfangreichen thatsächlichen Merkmale der den Gegenstand der Verweisung bildenden strafbaren Handlungen meist mit denselben Worten aufzunehmen, in welchen sie bereits der Verweisungsantrag des Staatsanwalts enthielt, eine überflüssige Formalität, deren Abstellung richterlicherseits mit Recht als wünschenswerth und statthaft bezeichnet ist. § 54 ist bestimmt, diesem Uebelstande in den statthaften Grenzen abzuhelfen.

§§ 55 und 56.

Der Entwurf der Reichsprozeßordnung enthält bekanntlich die Bestimmung, daß in Strafsachen eine Berufung wegen der Thatfrage nicht mehr stattfinden, vielmehr nur wegen Verletzung des Gesetzes zulässig sein solle. Der Vorschlag beruht auf den umfassendsten Erhebungen durch Befragung der berufenen Kreise in allen deutschen Staaten auf Grund der daselbst gemachten Erfahrungen. Die Gutachten lauteten nahezu einstimmig im Sinne jenes Vorschlags. Auch das Bremische Richtercollegium hat sich seiner Zeit mit Entschiedenheit in diesem Sinne ausgesprochen. Es würde zu weit führen, die einschlagenden Gründe hier des Weiteren zu erörtern, es mag genügen, auf den augenscheinlichen Widerspruch hinzuweisen, der darin liegt, daß ein höheres Gericht auf Grund schriftlicher, von keiner Partei genehmigter, unter allen Umständen sehr unvollständiger Aufzeichnungen des Protokollführers über die Vorgänge bei der mündlichen Verhandlung der ersten Instanz, berufen sein soll, ein besseres Urtheil über die Thatfrage abzugeben, als dasjenige Gericht, vor welchem die mündlichen Verhandlungen erfolgten. Erwähnt mag nur noch werden, daß erfahrungsmäßig das Obergericht namentlich in Polizeigerichtssachen mit einer Fülle von Berufungen heimgesucht wird, lediglich aus dem Versuche hervorgehend, ob nicht etwa von der vom Polizeigericht erkannten Strafe eine Abminderung zu erreichen sei, die dann zwar meistens zu einer Bestätigung des ersten Urtheils führen, dem Obergerichte aber die Pflicht auferlegen, mit der Prüfung eines Beweismaterials sich zu befassen, welches vollständig zu ermessen es naturgemäß sich außer Stande fühlen muß, bei dessen Beurtheilug es daher sich gezwungen sieht, auf die von den ersten Richtern aus den vor ihnen stattgehabten Verhandlungen geschöpfte Ueberzeugung ein wesentliches Gewicht zu legen.

Es schien um so mehr gerechtfertigter, die erwünschte Neuerung des Reichsgesetzentwurfes sich schon jetzt für die Polizeigerichtsurtheile anzueignen, als dadurch dem Obergerichte eine nicht unwesentliche Erleichterung in seinen criminalgerichtlichen Functionen zu Theil wird.

Doch erfordert diese Einrichtung, um ohne Gefährdung sachgemäßer Rechtsprechung sich zu vollziehen, eine Erhöhung der Garantien der richtigen Entscheidung der Thatfrage in erster Instanz. Diese ist in dem Erforderniß der Ein-

stimmigkeit der Urtheilsfindung des Polizeigerichts in allen dem Beschuldigten nachtheiligen Entscheidungen der Thatfrage zu erblicken. Dem entspricht der § 55 der Vorlage. Es soll sonach schon eine durch Mehrheitsbeschluß verkündete Freisprechung für den Staatsanwalt unanfechtbar sein, für den Beschuldigten dagegen eine Verurtheilung erst dann, wenn sie auf einstimmiger Ueberzeugung von der Schuld beruht. Daneben ist die Berufung beiden Theilen gestattet, wenn entweder wesentliche Proceßvorschriften verletzt sind, oder in der Anwendung des Gesetzes auf den Beschluß über die Thatfrage das Polizeigericht fehlgegangen ist.

Selbstredend können diese Bestimmungen nur dann in den correcten Weg geleitet werden und namentlich das Obergericht vor ungesetzlichen Rechtsmitteln schützen, wenn der Appellant gehalten wird, bei Einlegung der Berufung kundzugeben, in welcher Richtung eine Gesetzesverletzung seines Erachtens vorliege. Das Obergericht wäre sonst gezwungen, Verhandlungen über Berufungen abzuhalten, von denen erst im Laufe derselben sich herausstellt, daß sie unstatthafter Weise lediglich eine Anfechtung der Thatfrageentscheidung bezwecken. Jene Begründung zur Constatirung der Gesetzlichkeit des Rechtsmittels setzt aber eine Kenntniß des Gesetzes von Seiten des Apellanten voraus, die auf Seiten des Staatsanwalts natürlich immer, auf Seiten des andern Theils aber keineswegs immer zu präsumiren ist. Es empfahl sich daher im Anschluß an den Reichsgesetzentwurf im § 56 unter c. vorzuschreiben, daß die Berufung durch einen Vertheidiger oder zu Protokoll des Gerichtssecretairs zu geschehen habe. Letzeres wird voraussichtlich die Regel bilden und der Gerichtssecretair selbstredend durch geeignete Fragen und Auskunftsertheilung die fehlende Gesetzeskunde des Apellanten zu ergänzen haben.

Auch die übrigen Vorschläge schließen sich an den Reichsgesetzentwurf im Wesentlichen an, der in diesen Beziehungen auch die Zustimmung der Justizcommission des Reichstags gefunden hat. Einige Abweichungen waren durch die nothwendige Anlehnung an die sonstigen Vorschriften unserer Strafproceßordnung geboten.